

Nr.: 145/2023

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	27.05.2023
■ Fachbereich	Jugend & Familie	
■ Verfasser/-in	Rasch, Gerhard	
■ Telefon	07621 410-5210	

Beratungsfolge	Status	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	14.06.2023

Tagesordnungspunkt

Wahl der Jugendschöffen für den Zeitraum 2024-2028

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss erstellt jeweils eine Vorschlagsliste und reicht diese bzgl. der Amtsgerichte mit folgender Zuordnung ein.

Amtsgericht Lörrach

Mindestens 24 Frauen und 24 Männer

Amtsgericht Schönau i. Schw.

Mindestens 4 Frauen und 4 Männer

Amtsgericht Schopfheim

Mindestens 4 Frauen und 4 Männer

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Aufnahme der Personen in den beiliegenden Vorschlagslisten zu.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt 7 Jugend & Familie
 Produktgruppe Nummer 36.30. Junge Menschen und ihre Familien

■ **Klimawirkung:** ☐ positiv ☐ neutral ☐ negativ ☒ keine
 ■ **Personelle Auswirkungen:** ☒ nein ☐ ja, ggf. Erläuterung
 ■ **Finanzielle Auswirkungen:** ☒ nein ☐ ja,

☐ **im Ergebnishaushalt**

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
€	€		

☐ **im Finanzhaushalt**

Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Die Amtszeit der gewählten Jugendschöffen läuft am 31.12.2023 aus.

Der Jugendhilfeausschuss hat für die neue Amtsperiode gem. § 35 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 als Jugendschöffen wählbare Personen für die Jugendschöffengerichte und Jugendkammern vorzuschlagen.

Es sind mindestens die doppelte Anzahl der benötigten Personen zu benennen und es sollen ebenso viele Männer wie Frauen vorgeschlagen werden. Die Zahl der zu wählenden Jugendschöffen haben die Amtsgerichte Lörrach, Schönau i. Schw. und Schopfheim wie folgt mitteilt:

I. Amtsgericht Lörrach

a) Jugendschöffengericht

12 Hauptschöffen
10 Hilfsschöffen

b) Jugendkammer des Landgerichtes Freiburg

2 Hauptschöffen

II. Amtsgericht Schönau i. Schw.

a) Jugendschöffengericht Waldshut-Tiengen

2 Hauptschöffen

b) Jugendkammer des Landgerichtes Waldshut-Tiengen

2 Hauptschöffen

II. Amtsgericht Schopfheim

a) Jugendschöffengericht Waldshut-Tiengen

2 Hauptschöffen

b) Jugendkammer des Landgerichtes Waldshut-Tiengen

2 Hauptschöffen

Es ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Die Wahl der Jugendschöffen nimmt der beim Amtsgericht gem. § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes gebildete Schöffenwahlausschuss vor. Es dürfen nur die Personen, die vom Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen worden sind, gewählt werden.

Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (S 35 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes). Sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

In die Vorschlagsliste sind Personen nicht aufzunehmen, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz zum Amt des Schöffen unfähig und nach den §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz dazu nicht berufen werden sollen und nach § 35 Gerichtsverfassungsgesetz die Berufung ablehnen dürfen. Die beigefügte Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen vom 19.12.2022 enthält hierzu die entsprechenden Informationen.

Jugendschöffen wirken in Strafverfahren gegen Jugendliche (14-jährige - 17-jährige) und Heranwachsende (18 - jährige - 21-jährige) als ehrenamtliche Richter an den Jugendschöffengerichten und Jugendkammern mit. Die Jugendschöffen üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Recht wie die BerufsrichterInnen aus (S 30 Gerichtsverfassungsgesetz). Sie sind hierbei unabhängig und weisungsfrei wie die BerufsrichterInnen, denen als Vorsitzender die Verhandlungsleitung obliegt.

Die Jugendschöffen erhalten bei Mitwirkung an Sitzungstagen eine Entschädigung für Zeitaufwand und Fahrtkosten.

Die Bürgermeisterämter im Landkreis Lörrach sowie die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände und der Kreisjugendring wurden mit Mitteilung vom 17.01.2023 gebeten, für den Jugendhilfeausschuss geeignete Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt des Jugendschöffen erfüllen und Ablehnungsgründe nicht geltend machen, bis spätestens 15.05.2023 zu benennen. Die vorgeschlagenen Personen sind in den beigefügten Listen aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschlagslisten in elektronischer Form nicht öffentlich sind.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Jugendhilfeausschuss an nachfolgenden Vorschlagslisten nicht gebunden ist, wenn andere geeignete Personen in ausreichender Zahl benannt werden. Es muss aber zuvor sichergestellt sein, dass sich diese dazu bereit erklärt haben.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin für Soziales & Jugend

■ Anlagen

- 6 Vorschlagslisten **_nicht öffentlich**
- Verwaltungsvorschrift Schöffen vom 19.12.2022